

Bundesland

Steiermark

Kurztitel

Steiermärkisches Tourismusgesetz 1992

Kundmachungorgan

LGBL. Nr. 55/1992 zuletzt geändert durch LGBL. Nr. 57/2014

Typ

LG

§/Artikel/Anlage

§ 6

Inkrafttretensdatum

03.06.2014

Außerkrafttretensdatum

30.11.2014

Index

7400 Tourismus, Fremdenverkehr

Text**§ 6****Regionale Zusammenarbeit**

(1) Das Land fördert als Träger von Privatrechten dem Tourismus dienende Vorhaben ausschließlich in Tourismusgemeinden nach Maßgabe der im Landesvoranschlag vorgesehenen Mittel. Derartige Vorhaben sind insbesondere

- a) die Verbesserung der Struktur der Tourismusverbände gemäß § 4 Abs. 3 zur Erfüllung ihrer Aufgaben,
- b) die regionale Zusammenarbeit der Tourismusverbände und Tourismusgemeinden mit den Regionalverbänden zum Zweck der mehrjährigen Planung und Durchführung touristischer Aktivitäten wie Marketing, Produktentwicklung, Vermarktung und Vertrieb im Sinne der jeweils gültigen tourismuspolitischen Landesstrategie. Tourismusverbände, die sich an der regionalen Zusammenarbeit beteiligen, haben mindestens 20 % ihrer Einnahmen aus den Interessentenbeiträgen (ohne Berücksichtigung einer Erhöhung gemäß § 34 Abs. 3) für diesen Zweck zur Verfügung zu stellen. Die Landesregierung kann jenen Tourismusverbänden, die sich an der regionalen Zusammenarbeit nicht beteiligen, die Entrichtung von 10 % ihrer Einnahmen aus den Tourismusinteressentenbeiträgen für Förderungen gemäß § 6 an das Land vorschreiben.
- c) die Förderung der Steirischen Tourismus GmbH insbesondere für überregionale Schwerpunktaktivitäten.

(2) Das Land hat 30 % des Landesanteils am Ertrag der Nchtigungsabgabe gem dem Steiermrkischen Nchtigungs- und Ferienwohnungsabgabegesetz (NFWAG) 1980 fr Frderungen der regionalen Zusammenarbeit zu verwenden. Fr die Vergabe der Mittel hat die Landesregierung Frderungsrichtlinien zu erstellen.

Vor Erstellung der Richtlinien sind der Steiermrkische Gemeindebund und sterreichische Stdtbund, Landesgruppe Steiermark sowie die Wirtschaftskammer Steiermark und die Kammer fr Arbeiter und Angestellte fr Steiermark zu hren.

(3) (*Anm.: entfallen*).

Anm.: in der Fassung LGBl. Nr. 9/2003, LGBl. Nr. 11/2012, LGBl. Nr. 57/2014

Im RIS seit

03.06.2014

Zuletzt aktualisiert am

11.08.2020

Gesetzesnummer

20000407

Dokumentnummer

LST40016684